



Satzung und Gartenordnung 2015



Kleingärtnervereine des Bezirksverbandes
Bielefeld und Kreis Gütersloh



Starke Leistungen für alle.
Gut für Bielefeld.
Gut für Sie.

www.sparkasse-bielefeld.de

 Sparkasse
Bielefeld

Kleingärtnervereine im Raum Bielefeld

Gärt.	Kleingärtnerverein	Standort
31	Alte Schmiede	Stapenhorststraße/Wilhelm-Heiner-Straße
73	Am Berge	Roonstraße/Sieben Hügel
62	Am Bockschatzhof, Brackwede	Duisburger Straße
63	Am Bultkamp	Mergenthalerweg
42	Am Finkenbach	Vogteistraße
25	Am Kleiberweg	Am Strebkamp
74	Am Meierhof	Heeper Straße
89	Am Stauteich III	Heeper Straße
92	Am Steinbrink	Am Steinbrink/Tierpark Olderdissen
86	Am Waldwinkel, Sennestadt	Senner Hellweg/gegenüber Waldfriedhof
68	Birkenhain	Koblenzer Straße
66	Brands Busch	Promenade
45	Garten Freunde Brackwede	Im Horst/Winterstraße
33	Hagenhoge, Jöllenbeck	Westerenger Straße
27	Heepen Am Sportplatz	Am Buschfeld/Lübrasser Weg
102	Heeper Fichten	Radrennbahnweg/Bleichstraße
95	Im Heeper Felde	Heeper Straße/gegenüber der Radrennbahn
24	Jöllenbecker Heide	Jöllenbecker Heide/Am Winkelkotten
15	Kammerratsheide	Kammerratsheide/Am Wellbach
89	Klarhorst	Johanneswerkstraße/Meierfeld
95	Lerchenstraße	Lerchenstraße
85	Lutter Aue, Ummeln	Steinhagener Straße/Alte Landstraße
43	Melanchthon	Melanchthonstraße



Gärt. Kleingärtnerverein		Standort
35	Moorbachtal, Jöllenbeck	Naturstadion
63	Neue Scholle, Brake	Tunnelweg
82	Oldentrup	Potsdamer Straße/Hillegosserstraße
18	Osning, Brackwede	Westfalenstraße
88	Ravensberg Am Venn	Heeper Straße/Am Venn
169	Schloßhof	Wickenkamp/Schloßhofstraße
64	Sennestadt Ost	Ramsbrockweg/Netzweg
81	Sieben Hügel	Sieben Hügel
31	Sieker Schweiz	Haferloh
22	Sonnenschein, Quelle	Carl-Severing-Straße/Helenenstraße
75	Waldfrieden	Wertherstraße

Kleingärtnervereine im Kreis Gütersloh

50	Brandheide Halle	Halle	Brandheide
24	Gartenfreunde Langenberg	Langenberg	Bentelerstraße
26	In der Hofwiese	Rheda-Wiedenbrück	An der Hofwiese
82	Reinkenwiese	Rheda-Wiedenbrück	Reinkenwiese
28	Schloß Holte	Schloß Holte-Stukenbrock	Fienhofweg
71	Stiller Friede	Gütersloh	Hülsbrockstraße
24	Verl	Verl	Lönsweg
24	Wiedenbrück	Wiedenbrück	Am Neuen Berg
71	Zum Luttergarten	Gütersloh	Blankenhagener Weg



Inhaltsverzeichnis

Aufnahmebestätigung und Pachtvertrag auf einem extra Formular

Vereine des Bezirksverbandes	1
Präambel	5

Teil I: Organisation

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit	5
§ 2 Der Zweck des Vereins	5
§ 3 Die Aufgaben des Vereins	6
§ 4 Der Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft	7
§ 5 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 6 Die Organe des Vereins	10
§ 7 Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben	10
§ 8 Der Vorstand des Vereins und seine Zusammensetzung	13
§ 9 Das Verfahren in den Vorstandssitzungen und die Zuständigkeiten des Vorstandes	14
§ 10 Aufwandsentschädigung und Arbeitsverträge	16
§ 11 Das Geschäftsjahr des Vereins	17
§ 12 Die Auflösung des Vereins	17

Teil II: Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag

§ 13 Der Erwerb des Pachtrechts an dem Einzelgarten	18
§ 14 Die Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag	18
§ 15 Die Nutzung des Gartens durch den Pächter	19
§ 16 Die Pflichten des Vereins als Verpächter gegenüber Dritten	19
§ 17 Die Beendigung des Pachtverhältnisses und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten	19
§ 18 Die Abwicklung des beendeten Pachtverhältnisses	21
§ 19 Die Abwicklung des Pachtverhältnisses bei Tod eines Pächters	23
§ 20 Die Abwicklung des Pachtverhältnisses bei Kündigung der Gesamtanlage	23



Teil III: Schlichtungsverfahren

§ 21 Die Zuständigkeiten bei Streitigkeiten	24
§ 22 Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens	24
§ 23 Die Beschwerde als Rechtsmittel im Schlichtungsverfahren	25
§ 24 Die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges	25

Teil IV: Gartenordnung

§ 25 Die pachtrechtlichen Grundlagen	26
§ 26 Die Pflege der Gemeinschaftsanlage und deren Unterhaltung	26
§ 27 Die Grundsätze der Gartenbewirtschaftung und Gestaltung	27
§ 28 Die Zulässigkeit baulicher Einrichtungen	29
§ 29 Sonstige Einrichtungen im Kleingarten	30
§ 30 Die vereinseigenen Anlagen	31
§ 31 Nutzung und Pflege der Wegeflächen und des Begleitgrüns	32
§ 32 Die Ver- und Entsorgung in der Kleingartenanlage	32
§ 33 Die Abrechnung der Verbrauchskosten	33
§ 34 Die Zulassung der Kleintierhaltung	33
§ 35 Die Zulassung der Jagd Ausübung	34
§ 36 Die Folge vertragswidrigen Verhaltens	34
§ 37 Die Fachberatung	34

Teil V: Schlussbestimmungen

§ 38 Abwicklung	35
§ 39 Das Recht des Vorstandes zur Satzungsänderung oder Ergänzung	36

Teil VI: Anhang

Die Schlichtungsordnung des Bezirksverbandes	37
Information - Eichgesetz	40



Präambel

Nach Artikel 29 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Verbindung weiter Volksschichten mit dem Grund und Boden anzustreben und das Kleingartenwesen zu fördern. Daraus ergeben sich Pflichten für Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände. Sie haben sich hierbei nach den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung, ihrer Gesundheit und Sicherheit zu richten. Demzufolge sind Kleingartenanlagen als Teil des öffentlichen Grüns anzulegen, auszugestalten und zu erhalten. Im Übrigen sind sie als Bestandteil von Wohngebieten auszuweisen und in dieser Zuordnung zu sichern.

Der Kleingärtnerverein und seine Mitglieder wirken hierbei mit. Kleingärten sind Pachtgärten. Die Gartenvergabe regelt der Verein.

Teil I: Organisation

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen _____
- (2) Er hat seinen Standort _____ und muss im Vereinsregister eingetragen sein; er hat dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein muss Mitglied des Bezirksverbandes Bielefeld und Kreis Gütersloh der Kleingärtner e.V. sein.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Der Kleingärtnerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.



Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens und die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes.

Der Zweck wird verwirklicht durch

- a) die Schaffung und Erhaltung von Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind,
- b) die Zurverfügungstellung von Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung,
- c) die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit,
- d) die Eingliederung von Mitbürgern, um deren gesellschaftliche Ausgrenzung zu vermeiden,
- e) die Zusammenfassung der Mitglieder in der Kleingartenanlage unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer oder konfessioneller Ziele.

§ 3 Die Aufgaben des Vereins

- (1) Darüber hinaus hat der Verein folgende Aufgaben:
 - a) die Vergabe von Einzelparzellen an seine Mitglieder als Zwischenpächter oder Verwalter der Anlagenflächen begründet der Verein mit seinen Mitgliedern Pachtverträge nach Maßgabe § 4 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz auf der Grundlage des geschlossenen Zwischenpacht- oder Verwaltungsvertrages,
 - b) die fachliche Beratung der Mitglieder,
 - c) die Leistungsangebote des Landes- und Bezirksverbandes seinen Mitgliedern anzubieten, dazu gehören insbesondere die Schulungen in der Landesschule in Lünen und Versicherungsangebote aus Gruppenverträgen,
 - d) die Belieferung der Mitglieder mit der Verbandszeitung.
- (2) Der Kleingärtnerverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder



erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Der Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

(1) Aufnahme

- a) Mitglieder des Vereins können volljährige Personen werden, die am Kleingartenwesen interessiert sind.
- b) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu dokumentieren und wird nach Zahlung vereinbarter Beiträge und mit Auslieferung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- c) Mit der Aufnahme in die Vereinsgemeinschaft stehen den Mitgliedern alle allgemeinen Mitgliedsrechte und -pflichten zu.
- d) Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Begründung eines Kleingartenpachtverhältnisses mit dem Verein.
- e) Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen und legt die Privilegien für den zu Ehrenenden fest.

(2) Beendigung

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder nach Vereinbarung.
- b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bis zum 3. Werktag im Juni (Kündigungsfrist 6 Monate nach BGB) gegenüber dem Vorstand, er wird in diesem Falle am 30.11. desselben Jahres wirksam (entsprechend § 9 Abs.2 Bundeskleingartengesetz).



- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihm gemäß §§ 8 oder 9 Abs. 1 Ziffer 1 Bundeskleingartengesetz der Kleingarten gekündigt worden ist.

Diese lauten derzeit:

§ 8: Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

- 1. Der Verpächter kann den Kleingartenpachtvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von 2 Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtzinsforderung erfüllt oder*
- 2. der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.*

§ 9: Ordentliche Kündigung Bundeskleingartengesetz lautet:

- (1) Der Verpächter kann den Kleingartenpachtvertrag kündigen, wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Verpächters eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert.)*

- d) Ein Mitglied kann auch aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- nach Fälligkeit und schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen und sonstigen Gemeinschaftsleistungen länger als 2 Monate im Rückstand ist,



- gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane wiederholt verstößt,
 - durch sein Verhalten die Gartengemeinschaft und das Vereinsleben in erheblicher Weise stört.
- e) Über die Ausschließung entscheidet der Vorstand.

§ 5 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit Begründung eines Kleingartenpachtverhältnisses erlangt das Mitglied das Recht und die Pflicht zur kleingärtnerischen Nutzung; es ist kein Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB. Dieses Recht kann das Mitglied für sich und seine Familie (eingetragene Partner und minderjährige Kinder, die im Haushalt des Mitgliedes leben) ausüben. Es ist für ein nicht störendes Verhalten der Familienmitglieder und seiner Besucher innerhalb der Gartengemeinschaft verantwortlich. Das Nähere wird durch Teil II und IV dieser Satzung geregelt.
- (2) Nach Maßgabe dieser Satzung ist das Mitglied zur Betätigung innerhalb der Gartengemeinschaft verpflichtet. Es hat Vereinsbeschlüsse zu beachten und die Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen termingerecht zu zahlen. Es hat sich an der Gemeinschaftsarbeit zu beteiligen und als Abgeltung für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit den hierfür vom Vorstand festgesetzten Betrag zu entrichten.
- (3) Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis maximal zum 8-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags betragen.
Der Mitgliedsbeitrag beinhaltet den Vereinsbeitrag und die Verbandsbeiträge.



§ 6 Die Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal zu Beginn des Geschäftsjahres. Sie ist ferner zu berufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit, Tagesordnung und unterschrieben vom Einladenden einzuberufen. Aushang in der Gartenanlage genügt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in Vereinsangelegenheiten, soweit hierfür nicht ein anderes Organ zuständig ist. Ihr obliegen vor allem:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes, der Berichte der Kassenprüfer und der Tätigkeitsberichte (Fachberatung, Frauengruppe, Schreberjugend usw.),
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes mit den im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, Festsetzung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages, sonstige Beiträge und Umlagen sowie Beschlussfassung über Rücklagen,



- d) Wahl von Vorstandsmitgliedern,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzmann für die Wahlperiode (Wiederwahl ist möglich), die unabhängig vom Vorstand mindestens jährlich die Vereinskasse zu prüfen und hierüber zu berichten haben,
 - f) Wahl der Delegierten des Vereins zur Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes; dabei muss wenigstens ein Delegierter Vorstandsmitglied sein,
 - g) Abberufung von Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung in ein Amt gewählt worden sind,
 - h) Entscheidungen über Anträge und Beschwerden sowie über wichtige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden,
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) Auflösung des Vereins,
 - k) Beschlussfassung über andere Angelegenheiten, soweit ihr diese durch Satzungsbestimmungen zugewiesen sind.
- (4) Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, die den Mitgliedern mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurden. Anträge zu den Tagesordnungspunkten können schriftlich und mündlich jederzeit gestellt werden.
- (5) Weitere Anträge können schriftlich und/oder mündlich jederzeit gestellt werden, über sie kann jedoch kein Beschluss gefasst werden.
- (6) Ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet.
- (7) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt



als Ablehnung. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Das Abstimmungsergebnis ist immer zahlenmäßig im Protokoll festzuhalten. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder jedoch schriftlich durch Stimmzettel.

- (8) Bei Wahlen gilt: gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält (relative Mehrheit).

Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (9) Beschlüsse, durch welche die Satzung abgeändert wird, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (10) Die Änderung des Zwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung, welche hierzu besonders einzuberufen ist, mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder hierbei anwesend ist. Wird die erforderliche Anzahl nicht erreicht, wird in einer neu einberufenen Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, mit Zweidrittelstimmenmehrheit beschlossen.
- (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind binnen Monatsfrist zu protokollieren und von dem Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen. Termin und Ort werden durch Aushang mitgeteilt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 3 Monaten nach der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erfolgt. Kann ein Widerspruch nicht ausgeräumt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung hierüber.



§ 8 Der Vorstand des Vereins und seine Zusammensetzung

- (1) Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der Stellvertreter
 - c) der Schriftführer
 - d) der Kassierer
 - e) der Fachberater
- f) die Beisitzer, zu denen auch die Frauengruppenleiterin und die Jugendvertretung (wenn vorhanden) gehören muss. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein; die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Über die Anzahl der Beisitzer kann die Mitgliederversammlung auch ohne vorherige schriftliche Ankündigung in einer Einladung zu Mitgliederversammlung beschließen und die Beisitzer wählen.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die Restamtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassierer.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB in Gemeinschaft vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.



- (8) Rücktritte und Änderungen im geschäftsführenden Vorstand und Satzungsänderungen sind unverzüglich über einen Notar beim zuständigen Amtsgericht einzureichen.

§ 9 Das Verfahren in den Vorstandssitzungen und die Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (2) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Vorstandes bekannt zu geben.
- (3) Sitzungen des Vorstandes sind bei Bedarf und spätestens 6 Tage vor einer Mitgliederversammlung einzuberufen.

Dem Vorstand obliegen vor allem folgende Aufgaben:

- a) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder,
- b) die Ausschließung von Vereinsmitgliedern, sofern sie nicht ein Vorstandsamt oder ein sonstiges, ihnen von der Mitgliederversammlung übertragenes Amt bekleiden,
- c) die Verpachtung des Kleingartens an Mitglieder,
- d) die Kündigung des Kleingartens gem. §§ 8 und 9 (1) Bundeskleingartengesetz,
- e) die Schlichtung von Streitfällen aus dieser Satzung und dem Pachtvertrag gemäß §§ 21 und 22 sowie die Erteilung von Verweisen und Verwarnungen,



- f) die Vorberatung von Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen,
 - g) die Vorprüfung der Jahresrechnung und die Vorbereitung des Haushaltsplanes,
 - h) bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern legt der Vorstand die Privilegien des Ehrenden protokollarisch fest,
 - i) die Festlegung der Gemeinschaftsarbeit einschließlich Vertretung und finanzieller Abgeltung bei Säumnis,
 - j) die Bestellung des Wertermittlers bzw. des Wertermittlungsausschusses,
 - k) die Behandlung von Einwänden des scheidenden Nutzungsberechtigten gegen die Wertermittlung,
 - l) die Erledigung besonderer Aufgaben, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden,
 - m) die Bestimmung der Gartenobleute und sonstiger Mitarbeiter,
 - n) die Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen zur Durchführung von besonderen oder vorübergehenden Vereinsaufgaben,
 - o) die Grundsätze der Gartenbewirtschaftung und Gestaltung nach § 27 und der Zulässigkeit von Einrichtungen nach §§ 28 und 29.
- (4) Der Vorstand veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen. Er hält die Mitglieder dazu an, Ihre Pflichten in der Gartenanlage und im Einzelgarten zu erfüllen. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor.
- (5) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben auch über einen Aufgabenverteilungsplan und eine Aufgabenbeschreibung für die einzelnen Vorstandsmitglieder beschließen.
- (6) Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen und darin die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Sitzungs- oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen.



- (7) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, zieht Aufnahmegebühr, Pachtzins, Beiträge, Umlagen und Ersatzgelder ein, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er weist Gegenstände und Geräte des Vereins sowie dessen Vermögen in einem Verzeichnis nach und hat in besonderen Fällen dem Vorstand einen mit Belegen versehenen Kassenbericht vorzulegen. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Er darf Zahlungen für Vereinszwecke nur nach Absprache mit dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters, leisten, es sei denn, es handelt sich um laufende Verbindlichkeiten. Nicht benötigte Bankbestände sind verzinslich anzulegen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder haben den Kassenprüfern über die Geschäftsführung Auskunft zu erteilen und ihnen in den Schriftverkehr sowie in Bücher, Belege, Verzeichnisse und Bestände Einsicht zu gewähren.

§10 Aufwandsentschädigung und Arbeitsverträge

- (1) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Jedoch kann den Vorstandsmitgliedern, den Kassenprüfern und den Delegierten zur Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes der entstandene Aufwand, entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften, erstattet werden.
- (2) Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können hauptamtliche Kräfte eingestellt werden. Hier ist besonders auf die Angemessenheit der Vergütung ein Augenmerk zu richten. Weiterhin ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen, der die Vergütung und die Arbeitszeit regelt. Der Arbeitsvertrag ist vom Vorstand zu genehmigen.
- (3) Die bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung angemessene Vergütung für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (Ehrenamtpauschale) erhalten.



§ 11 Das Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Die Auflösung des Vereins

- (1) Wird die Auflösung des Kleingärtnervereins oder die Änderung seines Zweckes und der Aufgaben (§§ 2 und 3) auf einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung in ordnungsmäßiger Weise beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband Bielefeld und Kreis Gütersloh der Kleingärtner e. V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der unter § 2 der Satzung genannten Zwecke (Förderung des Kleingartenwesens) zu verwenden hat.



Teil II: Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag

§ 13 Der Erwerb des Pachtrechts an dem Einzelgarten

- (1) Der Kleingärtner erwirbt als Mitglied des Vereins sein Nutzungsrecht an dem Einzelgarten durch Abschluss eines Kleingartenpachtvertrages mit dem Vorstand auf der Grundlage der Entscheidung des Vorstandes (§ 9 Abs. 3 Buchst. c). Voraussetzung sind die schriftliche Zuweisung eines Gartens durch den Vorstand und der Abschluss einer gesonderten Pachtvereinbarung (Nutzungsvertrag) unter Anerkennung der Verbindlichkeit der Satzung.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes sowie die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Pacht.
- (3) Das Kleingartenpachtverhältnis kann auch mit Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern, die Mitglieder sind, begründet werden. In diesem Fall weist der Vorstand beiden Ehegatten oder Partnern auf Antrag den Garten gemeinsam zu.
- (4) Es ist ausreichend, wenn Erklärungen des Vereins gegenüber einem Mitpächter abgegeben werden.

§ 14 Die Rechte und Pflichten aus dem Pachtvertrag

- (1) Der Pächter hat aufgrund des zwischen ihm und des Kleingärtnervereins begründeten Kleingartenpachtverhältnisses das Recht und die Pflicht zur kleingärtnerischen Nutzung des ihm zugewiesenen Gartens.
- (2) Er ist berechtigt und verpflichtet, bei der Gestaltung und Unterhaltung der Gartenanlage mitzuwirken. Anfallende Kosten tragen die Pächter einer Anlage anteilig.
- (3) Die nach dem Pachtvertrag zu entrichtende Pacht ist an den Verein unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 1 S. 2 Bundeskleingartengesetz termingerecht zu entrichten.



§ 15 Die Nutzung des Gartens durch den Pächter

- (1) Der Pächter ist nicht berechtigt, seinen Garten ganz oder teilweise einem anderen zu überlassen. Gewerbsmäßige Nutzung und Betätigung sind untersagt.
- (2) Dauerbewohnen der Laube ist unzulässig; gelegentliches Übernachten ist jedoch erlaubt.

§ 16 Die Pflichten des Vereins als Verpächter gegenüber Dritten

Verpflichtungen des Vereins gegenüber Dritten (z.B. dem Grundstückseigentümer, Nachbarn oder sonstigen Betroffenen) sind, soweit sie den Nutzer des Gartens betreffen, von diesem als Vertragspflicht aus dem Pachtverhältnis zu erfüllen.

Dazu gehören insbesondere Unterlassungs-, Beseitigungs-, Duldungs- und Handlungspflichten.

§ 17 Die Beendigung des Pachtverhältnisses und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten

- (1) Das Kleingartenpachtverhältnis zwischen Kleingärtnerverein und Pächter endet:
 - a) durch einvernehmliche Aufhebung zwischen Verein und Pächter,
 - b) bei Kündigung durch den Verein nach Maßgabe der §§ 7, 8 und 9 Abs. 1 Ziffer 1,2,5 Bundeskleingartengesetz,
 - c) bei Tod des Pächters gemäß § 12 Bundeskleingartengesetz,
 - d) durch schriftliche Kündigung des Pächters mit einer Frist von sechs Monaten (nach BGB), spätestens bis zum 3. Werktag im Juni eines Jahres zum Ablauf des 30.11. nach § 9 (2) Bklg desselben Jahres.



- (2) Nach Beendigung des Kleingartenpachtverhältnisses ist der Garten in einem solchen Zustand herauszugeben, wie er sich aus einer ordnungsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung gemäß § 1 (1) Ziffer 1 Bundeskleingartengesetz ergibt. Maßgebend sind auch ein eventuell bestehender Bepflanzungs- und Sanierungsplan, sowie hierzu gefasste Vereinsbeschlüsse. In Zweifelsfällen entscheidet der Bezirksverband.
- (3) Der Pächter ist verpflichtet, den Garten vor der Rückgabe, spätestens bis zum Ablauf des Pachtverhältnisses, in einen ordnungsmäßigen Zustand zu versetzen. Nicht zulässige, störende oder dem Gartenachfolger nicht zumutbare Einrichtungen und Gegenstände hat er zu entfernen; dies bezieht sich sowohl auf die Laube als auch auf den Aufwuchs. Der Verein ist nach Beschluss des Vorstandes und nach schriftlicher angemessener Fristsetzung durch den Vorstand berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Garteninhabers durchführen zu lassen. Dieser ist zur Duldung der Veränderungs- und Entfernungsmaßnahmen verpflichtet. Im Übrigen gilt § 18 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Nach Beendigung des Pachtverhältnisses erfolgt die Verwaltung der entschädigungspflichtigen Gegenstände durch den Verein als Treuhänder für den bisherigen Pächter bis zum Zeitpunkt einer Neuverpachtung.
- (5) Gibt der Pächter den Kleingarten nach Ablauf der Pachtzeit nicht zurück oder nutzt er mit oder ohne Zustimmung des Vereins den Garten weiter, so hat der Pächter an den Verein eine Entschädigung nach § 546 a BGB zu leisten. Mit dem scheidenden Pächter ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen.
- (6) Wird die Nutzung nach Beendigung des Pachtverhältnisses fortgesetzt, führt dies nicht zu einer Verlängerung des Pachtverhältnisses; § 545 BGB gilt nicht.



§ 18 Die Abwicklung des beendeten Pachtverhältnisses

- (1) Der Pächter hat die der kleingärtnerischen Nutzung dienenden Einrichtungen, Anlagen und Anpflanzungen bei Beendigung des Pachtverhältnisses zurückzulassen, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden. Er ist verpflichtet, diese dem Nachfolgepächter zu übereignen; er bevollmächtigt den Verein, vertreten durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, diese Übereignung an den Nachfolgepächter für ihn vorzunehmen. Er hat Anspruch auf angemessene Entschädigung dieser Werte.
- (2) Der Entschädigungsbetrag wird auf der Grundlage der Richtlinien des Landesverbandes Westfalen und Lippe der Kleingärtner e. V. für die Wertermittlung von Aufwuchs, Gartenlauben und sonstigen Einrichtungen in Kleingärten durch den vom Vorstand beauftragten Wertermittler (Ausschuss) ermittelt.

Der Vorstand übersendet dem Pächter das Wertermittlungsprotokoll mit dem schriftlichen Hinweis, dass eventuelle Einwände innerhalb von 2 Wochen schriftlich erhoben werden können. Nach Ablauf der Frist stellt der Vorstand ggf. nach Überprüfung von Einwendungen abschließend die Entschädigungssumme schriftlich fest und stellt das Ergebnis dem Pächter zu.

Gegen diese abschließende Wertfeststellung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Beschwerde bei dem Schlichtungsausschuss des Bezirksverbandes erhoben werden. Vor dessen Entscheidung ist Klageerhebung nicht zulässig.

- (3) Der Entschädigungsbetrag ist um die Kosten zu kürzen, die erforderlich sind, um den Garten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, u. a. um nicht zugelassene Gegenstände zu entfernen. Der Betrag dieser Kosten ist in der Wertfeststellung gesondert auszuweisen. Die zu entfernenden Gegenstände sind nicht zu entschädigen. Die Kosten der Wertermittlung trägt der abgebende Pächter. Das Wertermittlungsergebnis ist auch dem Gartennachfolger schriftlich bekannt zu geben. Ein höherer



Entschädigungsbetrag als der durch die Wertermittlung festgestellte Betrag darf weder geleistet noch entgegengenommen werden.

- (4) Der Verein ist berechtigt und verpflichtet, die Zahlung des Entschädigungsbetrages von dem Nachfolgepächter an sich zu verlangen und vor der Weitergabe an den Pächter etwaige Kosten und Gegenforderungen einzubehalten. Ist nach Herausgabe des Gartens an den Verein kein Nachfolger vorhanden oder kann der Garten zu dem festgestellten Betrag nicht vergeben werden, so hat der frühere Pächter keinen sofort erfüllbaren Anspruch gegen den Verein auf Entschädigung. Diese kann er nur in solcher Höhe und erst dann verlangen, wenn der Verein von dem Nachfolger eine entsprechende Zahlung erhalten hat.
- (5) Kann der Garten zu dem als angemessenen Ausgleich ermittelten Betrag nicht innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Pachtverhältnisses durch den Verein weitervergeben werden, hat der Vorstand mit dem ausgeschiedenen Pächter eine Einigung über eine reduzierte Entschädigung anzustreben. Kommt keine Einigung zustande, so ist der Vorstand berechtigt, den Entschädigungsbetrag nach billigem Ermessen gem. § 317 Abs. 1 BGB niedriger festzusetzen. Der Betrag sollte 70% des festgestellten Wertes nicht unterschreiten. Diese Entscheidung ist dem scheidenden Pächter schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (6) Kann der Pächter nicht wenigstens mit 70% des Wertes der zurückzulassenden Einrichtungen abgefunden werden und kann eine Einigung über eine niedrigere Abgeltung nicht erreicht werden, bleibt ihm das Wegnahmerecht (§§ 539 Abs. 2, 581 Abs.2 BGB) vorbehalten. Dieses Recht ist binnen 3-Monatsfrist auszuüben. Die Frist beginnt mit dem festgestellten Scheitern der Einigungsbemühungen.
- (7) Ist ein Gartennachfolger nicht vorhanden, so ist die einstweilige Bearbeitung und Pflege des Gartens nach Beendigung des Kleingartenpachtverhältnisses bis zur Weitervergabe vereinsseitig (gegebenenfalls mit einem Nutzungsvertrag) zu regeln.



§ 19 Die Abwicklung des Pachtverhältnisses bei Tod eines Pächters

- (1) Bei Tod des Pächters (§ 12 Bundeskleingartengesetz) werden Rechtsnachfolger dessen Erben, jedoch ohne Anspruch auf weitere Fortsetzung des Kleingartenpachtverhältnisses. Die Erbfolge ist durch ein eröffnetes notarielles Testament oder Erbschein nachzuweisen.
- (2) Der Entschädigungsbetrag ist an den oder die Erben auszuzahlen. Besteht Ungewissheit über die Anspruchsberechtigten, kann der Verein den Entschädigungsbetrag zugunsten der Erben unter Verzicht auf die Rücknahme bei der Hinterlegungsstelle des zuständigen Amtsgerichts hinterlegen. Er wird damit von seiner Leistungspflicht frei.
- (3) Ein Kleingartenpachtvertrag, den Eheleute gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tode eines Ehegatten mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt; dasselbe gilt entsprechend für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Eine Entschädigungszahlung durch den Verein findet in diesem Falle nicht statt. Die Auseinandersetzung ist Sache des überlebenden Pächters und der Erben untereinander.
- (4) Ein Eintrittsrecht beim Tod eines bisherigen Alleinpächters für seinen Ehegatten oder Lebenspartner besteht nicht.

§ 20 Die Abwicklung des Pachtverhältnisses bei Kündigung der Gesamtanlage

Muss eine Kleingartenanlage infolge wirksamer Kündigung durch den Verpächter oder Grundstückseigentümer ganz oder teilweise herausgegeben werden (§ 9 Abs. 1. Ziffern 4-6 Bundeskleingartengesetz), erhält die dabei anfallende Entschädigung der Pächter für den Kleingarten und der Verein für die vereinseigenen Einrichtungen. Die Mittel des Vereins sind zur Erstellung neuer Kleingärten zu verwenden.



Teil III: Schlichtungsverfahren

§ 21 Die Zuständigkeiten bei Streitigkeiten

- (1) Über Streitigkeiten im Verhältnis von Verein und Mitglied, die sich aus der Satzung, den Beschlüssen der Vereinsorgane, den getroffenen Vereinbarungen oder aus dem Verhalten eines Mitgliedes ergeben, entscheidet der Vorstand.
- (2) Dasselbe gilt auch für die Beschlüsse des Vorstandes selbst, der auf eine Beschwerde eines betroffenen Mitgliedes hin erneut zu entscheiden hat.
- (3) Beschwerden gegen Beschlüsse der Vereinsorgane sind nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer die Verletzung eigener Rechte aus der Mitgliedschaft rügt. Die Beschwerde ist schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen.
- (4) Das Verfahren des Vorstandes richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 22 Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens

- (1) Der Vorstand hat den Gegenstand der Beschlussfassung mit Hinweis auf eine Beschwerde des Mitgliedes auf die Tagesordnung zu setzen.
- (2) Das betroffene Mitglied ist mindestens 7 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung und der zu verhandelnden Sachlage schriftlich zu laden. Der Zugang der Ladung ist nachzuweisen. Annahmeverweigerung der Ladung gilt als ordnungsgemäße Zustellung.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Vertretung durch einen vereinsfremden Dritten (z.B. Rechtsanwalt) in der Sitzung braucht nicht zugelassen zu werden, wenn der Verein selbst keinen anwaltlichen Beistand hinzuzieht.

- (4) Bei Nichterscheinen des geladenen Mitgliedes wird ohne dieses verhandelt und beschlossen.
- (5) Der Vorstand kann durch Beschluss auch die in § 9 Abs. 3, Satz 2, Buchstaben b, d, e vorgesehenen Entscheidungen treffen.
- (6) Der Beschluss ist nach Ende der Sitzung zu verkünden und dem Betroffenen schriftlich mit Begründung zuzustellen. Dabei ist auf die Möglichkeit der Beschwerde nach § 23 hinzuweisen.
- (7) Im Beschluss setzt der Vorstand die entstandenen Verfahrenskosten (Auslagen, Sitzungsgelder, Fahrtkosten usw.) fest und entscheidet, wer diese zu tragen hat.
- (8) Über die Verhandlung ist eine gesonderte Niederschrift anzufertigen und den Beteiligten zuzustellen.

§ 23 Die Beschwerde als Rechtsmittel im Schlichtungsverfahren

- (1) Gegen den Beschluss nach § 22 kann das betroffene Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich, unter Angabe von Gründen, Beschwerde beim Schlichtungsausschuss des Bezirksverbandes einlegen.
- (2) Dieser Schlichtungsausschuss entscheidet als letzte Verbandsinstanz endgültig.

§ 24 Die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges

Der Rechtsweg vor die ordentlichen Gerichte ist erst nach Durchführung des Verfahrens nach den Vorschriften der §§ 21 - 23 zulässig.



Teil IV: Gartenordnung **Regelungen des Kleingartenpachtverhältnisses zwischen** **Organisationen und Pächter**

§ 25 Die pachtrechtlichen Grundlagen

- (1) Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen oder privaten Grüns. Sie ist als Gemeinschaftsanlage einzurichten, zu nutzen und der Allgemeinheit als Begegnungs- und Erholungsstätte zugänglich zu machen, deshalb sind die Tore zur Kleingartenanlage tagsüber geöffnet zu halten.
- (2) Grundlage ist der zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Bezirksverband abgeschlossene Pachtvertrag bzw. Generalpachtvertrag und der gegebenenfalls mit der Gemeinde erstellte Gesamtplan. Öffentlich rechtliche Vorgaben stehen vor dem Generalpachtvertrag. Daraus ergeben sich gleichermaßen für die Mitglieder und Gartenpächter gemeinsame Aufgaben und Pflichten.
- (3) Wird die Kleingartenanlage umgestaltet, ist der Gartenpächter zur Duldung notwendiger Veränderungen und zur Mitwirkung verpflichtet. §9 Abs.1 Ziffer 2 Bundeskleingartengesetz bleiben unberührt.

§ 26 Die Pflege der Gemeinschaftsanlage und deren Unterhaltung

- (1) Die Pflege und Unterhaltung der Kleingartenanlage ist die Aufgabe des Vereins, soweit die nicht einem Dritten obliegt. Dabei können die Gartenpächter zu Arbeitsleistungen bzw. durch Umlagen in Geld durch den Vorstand hinzugezogen werden. Wege sind bis zur halben Breite durch den angrenzenden Garteninhaber sauber zu halten.
- (2) Art, Umfang und Durchführung von Gemeinschaftsarbeit zur Pflege und Erhaltung der Kleingartenanlage werden vom Vorstand beschlossen und für alle Kleingartenpächter verbindlich festgelegt.



- (3) Erbringt der Pächter die festgelegte Gemeinschaftsarbeit nicht, so tritt an deren Stelle ein vom Vorstand festgesetzter zu zahlender Geldbetrag für den Pächter.
- (4) Vertretungen und Ersatzleistungen sind nach Absprache in Ausnahmefällen zulässig.
- (5) Ehrenamtliche Tätigkeit in einer Kleingartenorganisation kann auf die Gemeinschaftsarbeit angerechnet werden.
- (6) Abgeleistete Mehrarbeitsstunden sind nicht auf die folgenden Jahre übertragbar und werden nicht entschädigt, über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand.
- (7) Der Pächter ist verpflichtet auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und seine Gäste zu achten. Eine den Nachbarn störende und beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu vermeiden. Geräuschverbreitende Gartengeräte und Werkzeuge dürfen nur montags bis samstags in der Zeit von 8-13 Uhr und 15-19 Uhr benutzt werden. Einschränkungen bleiben dem Verein im Bedarfsfall vorbehalten.

An Sonn- und Feiertagen sind jegliche laute Arbeiten untersagt.

§ 27 Die Grundsätze der Gartenbewirtschaftung und Gartengestaltung

- (1) Bei Bewirtschaftung der gesamten Kleingartenanlage einschließlich der Gestaltung vielseitig strukturierter Gemeinschaftsflächen sind die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes zu beachten. Der Vorstand ist berechtigt, dafür erforderliche Maßnahmen zu Lasten der Gartenpächter anzuordnen oder durchführen zu lassen.
- (2) Für Wege und Terrassen sind Platten, Pflaster, Verbund-, Stein-, Holzpflaster oder ähnliches erlaubt, sie müssen leicht entfernbar sein und dürfen nicht fest mit dem Untergrund verbunden sein.



- (3) Wassergebundene Wege aus Rindenmulch, Häckselgut oder Split sind gewünscht. Wege, Plätze und Gartenteiche aus Beton sind nicht gestattet.
- (4) Der Kleingarten ist in einem guten Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Feldmäßige Bestellung und die ausschließliche Nutzung als Ziergarten sind untersagt. Flächen für den Obst- und Gemüseanbau sollten in angemessener Form vorhanden sein. Monokultur und eine Überpflanzung ist zu vermeiden. Süßkirschen sind nur auf schwachwachsender Unterlage erlaubt. Zier-, Blütensträucher und Obstbäume dürfen im ausgewachsenen Zustand 3,5 m Höhe nicht überschreiten. Einheimische Gehölze sind möglichst zu berücksichtigen. Waldbäume sind nicht gestattet.
- (5) Aus der kleingärtnerischen Nutzung, den Standortansprüchen und der engen Nachbarschaft ergeben sich Einschränkungen bei der Gehölzwahl.
- (6) Folgende Pflanzabstände zu den Gartengrenzen sind einzuhalten: Bei Obstbäumen und Sträuchern die über 2 m hoch werden sind 2 m Grenzabstand, bei Beerenobst und kleineren Sträuchern sind 1 m Grenzabstand einzuhalten. Eine Beschattung der Nachbargärten ist zu vermeiden. Krebskranke Bäume sind zu entfernen. Bäume und Sträucher müssen mit der Wurzel gerodet werden.
- (7) Nadelgehölze, Koniferen und Waldbäume jeglicher Art sind in der Kleingartenanlage nicht zulässig.
- (8) Pflanzenschutzmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes durchzuführen. Der Einsatz von Insektiziden und Fungiziden ist nur bei extremen Befall nach Absprache mit dem Vorstand zulässig.
- (9) Für den Holzschutz sind nur die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig zugelassenen Mittel zu verwenden.
- (10) Der Einsatz von unkrautvernichtenden Mitteln (Herbiziden) im Einzelgarten ist untersagt.



- (11) Zur Sicherung einer ausgewogenen und umweltgerechten Düngung sollten regelmäßig (einmal in 3 Jahren) Standardbodenuntersuchungen auf Nährstoffe durchgeführt werden.
- (12) Die Düngung des Gartens erfolgt in erster Linie mit ordnungsgemäß kompostierten Gartenabfällen und anderen organischen Düngern. Gekochte Essenreste dürfen nicht kompostiert werden. Der Kompost sollte die Nachbarn nicht belästigen.
- (13) Oberflächenwasser wird durch Versickern auf der Parzelle wieder dem Naturhaushalt (Boden) zugeführt.

§ 28 Die Zulässigkeit baulicher Einrichtungen

- (1) Art und Umfang der Nutzung der Gartenparzelle ergeben sich aus dem Generalpachtvertrag, dem Bundeskleingartengesetz und den örtlichen Bebauungsplänen.
- (2) Bauliche, sonstige Einrichtungen und Standort bedürfen vor Baubeginn der schriftlichen Genehmigung durch die Kommunen oder des Bezirksverbandes. Auf Antrag des Gartenpächters holt der Vereinsvorstand die notwendigen Genehmigungen ein.
- (3) Lauben sind der kleingärtnerischen Nutzung dienende Einrichtungen. Sie dürfen nur an der im Gesamtplan vorgesehenen und vom Vorstand nach Abstimmung mit der Behörde bezeichneten Stelle (Gartenplan) errichtet werden.

Eine Laube in einfacher Ausführung nach dem Bundeskleingartengesetz § 3 Abs. 2 mit 24 qm Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz ist zulässig.

Die Traufhöhe kann 2,25 m sein und die Firsthöhe darf 3,50 m nicht überschreiten.

- (4) Das Material der Lauben kann aus Holz, Leichtbaustoffen oder Stein sein. Das Dach kann mit Ziegeln oder asbestfreien Wellzementplatten gedeckt werden. Eine Begrünung der Dächer ist erwünscht.



- (5) Weitere Baukörper, feste Wände, Balustraden, Gerätehäuser und eine Unterkellerung der Laube sind nicht erlaubt.
- (6) Werden bei Gartenbegehungen durch die Kommune oder dem Bezirksverband Verstöße gegen Baugenehmigungen festgestellt, so ist vom Kleingärtner der ordnungsgemäße Urzustand, in einer gesetzten Frist auf eigene Kosten wieder herzustellen.
- (7) Auf Gesetz beruhende Verpflichtungen sind bei der Bauausführung zu beachten. Die ordnungsgemäße Unterhaltung seiner Laube wird dem Gartenpächter zur besonderen Pflicht gemacht.
- (8) Die Laube ist ausreichend gegen Feuer-, Einbruch-, Vandalismus-, Entsorgung bei Brand und Diebstahlschäden zu versichern.

§ 29 Sonstige Einrichtungen im Kleingarten

- (1) Pergolen dürfen bis zu einer Länge von 3,50 m und einer Höhe von 2 m errichtet werden. Eine Windschutzwand für eine Sitzecke sollte aus Naturprodukten, z.B. Holzflechtwände oder Strohmatte sein. Sie ist bis zu einer Schenkellänge von 3 m und einer Höhe von 1,80 m erlaubt. Die Windschutzwand ist von außen mit rankendem Grün, Clematis, Knöterich oder ähnlichen Pflanzen zu begrünen.
- (2) Feuchtbiopte im Kleingarten sind Kleinstgewässer, deren Wasseroberfläche 10 qm nicht überschreiten darf. Die Abdichtung des Untergrundes erfolgt mit Folie, natürlichen Materialien wie Ton oder vorgefertigten Elementen.
- (3) Trockenmauern, Blumenwiesen, Totholzhaufen u. a. Biotope haben sich in das Gesamtbild des Gartens und der Kleingartenanlage einzufügen.
- (4) Ein freistehendes Gewächshaus ist beim Verein durch ein Vertragsformular zu beantragen.

Es ist bis zu einer Grundfläche von 6,5 qm und bis zu einer Firsthöhe von 2,20 m je Garten zulässig. In Eigenarbeit errichtete Gewächs-



häuser, die dem Standard von Fertiggewächshäusern entsprechen, sind ebenfalls erlaubt. Der Boden im Gewächshaus darf keine gegossene Fläche haben.

Tomatenhäuser sind bis zu einer Grundfläche von 6 m² und einer Höhe von 1,80 m erlaubt. Sie dürfen beide nicht als Abstellraum genutzt werden und fließen nicht in die Wertermittlung ein.

- (5) Feste Feuerstellen und Schornsteine in den Lauben sind nicht erlaubt. Gemauerte Grillstellen müssen sich in das Gesamtbild des Gartens einfügen und dürfen die Höhe von 2 m nicht übersteigen. Geruchsbelästigung ist zu vermeiden. Brandschutz und Immissionschutz sind zu beachten.
- (6) Propangaseinrichtungen müssen den örtlichen, gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- (7) Sportgeräte und Schwimmbecken sind im Kleingarten nicht erlaubt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 30 Die vereinseigenen Anlagen

- (1) Für die Errichtung von Gemeinschaftshäusern ist unbeschadet der baulichen Genehmigung die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.
- (2) Vereinseigene Einrichtungen und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Erforderliche Versicherungen sind abzuschließen.
- (3) Das Vereinsheim dient vornehmlich der Gestaltung des Vereinslebens, der Fachberatung und Schulung sowie für gesellschaftliche Zwecke des Vereins.
- (4) Die Jugendschutzbestimmungen und das Gaststättengesetz sowie sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind zu beachten.
- (5) Außenwerbung und Spielautomaten sind nach dem Generalpachtvertrag untersagt.



§ 31 Nutzung und Pflege der Wegeflächen und des Begleitgrüns

- (1) Wegeunterhaltung und Pflege des Begleitgrüns sind Gemeinschaftspflichten, soweit sie nicht Dritten obliegt. Die Sauberhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Hauptwege und Plätze innerhalb der Kleingartenanlage richten sich nach den ortsüblichen Vorschriften und sind in Gemeinschaftsarbeit auszuführen.
- (2) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art ist verboten. Ausnahmen gestattet der Vorstand.
- (3) Entlang der Wege innerhalb der Anlage können die Gärten durch lebende Hecken bis zu einer Höhe von 1,25 m eingefriedet werden. Abgrenzungen zwischen den Gärten sollen in unauffälliger Weise vorgenommen werden, Zäune dürfen eine Höhe von 1 m nicht überschreiten. Hohe Einfriedungen oder Flechtwände sind nicht zulässig.

§ 32 Die Ver- und Entsorgung in der Kleingartenanlage

- (1) Die Ver- und Entsorgungsleitungen, soweit keine anderen Regelungen getroffen sind, als vereinseigene Anlagen zu erstellen. Mit Zustimmung des Vorstandes können die Gartenpächter Anschlussleitungen auf ihre Kosten in ihre Gärten fachgerecht selbst verlegen oder verlegen lassen.
- (2) Bei der Entsorgung von Abwässern sind wasserschutz- und bodenschutzrechtliche Vorschriften zu beachten. Wasser ist sparsam zu verbrauchen. Bei Missbrauch ist der Vorstand berechtigt, die Wasserzufuhr abzusperren. In den Monaten November bis März wird die Wasserzufuhr allgemein eingestellt, die Leitungen sind zu entleeren. Für die Entleerung der Leitungen innerhalb der Gartenparzelle ist der Gartenpächter selbst verantwortlich. Soweit Drainagen, Wasserablaufgräben, Vorfluter usw. anzulegen bzw. zu unterhalten sind, geschieht das in Gemeinschaftsarbeit.



- (3) Der Einbau von Spültoiletten einschließlich Sickergruben oder chem. Toiletten sind in den Lauben nicht zulässig. Die Verwendung von Trockentoiletten mit umweltfreundlichen Bindemitteln (Rindenschrot, etc.) ist zulässig.
- (4) Jeder Kleingärtner sollte einen Kompost (nach Absprache mit den Nachbarn) anlegen. Abfälle, die nicht kompostiert werden dürfen, sind über den Restmüll zu entsorgen.

§ 33 Die Abrechnung der Verbrauchskosten

- (1) Die Kosten des Verbrauches von Wasser und Strom sind anteilmäßig auf alle Pächter zu verteilen.
- (2) Sind vom Verein bei allen Parzellen geeichte Zwischenzähler installiert, so ist nach dem individuellen Verbrauch abzurechnen.
- (3) Nicht erfasste Verbrauchskosten (Schwund, Zählergebühr und Grundgebühr usw.) sind anteilig zusätzlich auf die Gartenpächter umzulegen.

§ 34 Die Zulassung der Kleintierhaltung

- (1) Soweit keine vertragsmäßige oder sonstige Beschränkung vorliegt, kann der Vorstand die Kleintierhaltung in der genehmigten Laube zulassen. Durch die Tierhaltung darf die Gartengemeinschaft weder beeinträchtigt noch gestört werden.
- (2) Der Vorstand soll die Bienenhaltung fördern. Er bestimmt die Zahl der Völker, den Standort nach Einigung mit den Nachbarn und etwaige Schutzmaßnahmen. Der Bienenhalter hat eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (3) Es ist untersagt Großvieh, Hunde, Katzen und Tauben zu halten. Mitgeführte Hunde sind anzuleinen. Für gefährliche Hunde sind die gesetzlichen Bestimmungen (Landeshundegesetz NRW) zu beachten.



§ 35 Die Zulassung der Jagdausübung

- (1) Die Jagdausübung ist in Verbindung mit der zuständigen Jagdbehörde zu regeln.

§ 36 Die Folgen vertragswidrigen Verhaltens

- (1) Die Mitglieder haben zur Pflege des Gemeinschaftslebens beizutragen, Ordnung und die vorgeschriebenen Ruhepausen für lärmerezeugende Geräte einzuhalten. Gute Nachbarschaft zu pflegen sollte selbstverständlich sein.
- (2) Der Vorstand achtet auf Einhaltung der Gartenordnung. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei einer der kleingärtnerischen Nutzung widersprechenden Bewirtschaftung des Kleingartens, darf er diesen ohne vorherige Anmeldung betreten.
- (3) Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Vorstandes nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind Verletzungen des Pachtvertrages und berechtigen zur Kündigung des Einzelpachtvertrages und der Mitgliedschaft.

§ 37 Fachberatung

Zur Schulung und fachlichen Beratung sind regelmäßig Veranstaltungen durchzuführen. Die Mitglieder und Gartenpächter sind gehalten, sich in gärtnerischen Belangen die Erfahrungen und Ratschläge der Fachberatung zunutze zu machen.



Teil V: Schlussbestimmungen

§ 38 Abwicklung

- (1) Die Regelungen der bisherigen Satzung und Gartenordnung werden aufgehoben und durch diese ersetzt.
- (2) Freiwerdende Gärten sind vom Vorstand dem Bezirksverband zu melden. Die Begehung der Parzelle durch den Bezirksverband ist zu gewährleisten. Kleingärten und Lauben dürfen einem neuen Pächter erst dann zugewiesen werden, nachdem die festgestellten Mängel auf Kosten des bisherigen Pächters oder dessen Erben beseitigt worden sind. Schriftliche Sonderabmachungen sind möglich.
- (3) Der Bezirksverband und die Vereinsvorstände sind beide berechtigt den Garten ohne vorherige Anmeldung zu betreten.



§ 39 Das Recht des Vorstandes zur Satzungsänderung oder Ergänzung

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen, redaktioneller Art selbständig vorzunehmen, auch soweit sie vom Registergericht gefordert werden.
- (2) Angenommen in der Mitgliederversammlung am:

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht:

am



Teil VI: Anhang

Schlichtungsordnung des Bezirksverbandes

Der Bezirksverband unterhält als ständige Einrichtung einen Schlichtungsausschuss lt. § 12 der Satzung des Bezirksverbandes, eingetragen am 4. Februar 2009 im Vereinsregister.

Dieser erledigt selbstständig die Schlichtungsfälle.

Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

Der Schlichtungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern, die vom Vorstand des Bezirksverbandes ernannt werden. Der Schlichtungsausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seinen Reihen den Vorsitzenden und den Protokollführer.

Aufgaben des Schlichtungsausschusses

In Erledigung der Schlichtungsfälle sollte zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens eine Einigung erzielt werden.

Die Entscheidung hat die geltende Vereinsatzung und die kleingartenrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Er versucht die im Vorfeld gemachten Fehler beider Parteien auszugleichen.

Verfahrensweise

Der Beschwerdeführer erhält die schriftliche Mitteilung, dass seine Einwendung eingegangen ist. Sachlich beschieden werden müssen nur Beschwerden, die frist- und formgerecht gem. Teil III § 23 der Vereinsatzung der Kleingärtnervereine eingereicht worden sind. Verspätet eingegangene Beschwerden sind zurückzuweisen, falls kein Wiedereinsetzungsgrund vorgetragen wird. Der Beschwerdeführer



erhält Gelegenheit, innerhalb von 14 Tagen zum Sachverhalt schriftlich Stellung zu nehmen.

Nach Eingang der Stellungnahme setzt der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses einen Termin zur mündlichen Verhandlung fest.

Die Ladung muss per Zustellurkunde spätestens 7 Tage vorher zugestellt sein.

Beweisunterlagen zur Sachlage werden von den Parteien angefordert. In der mündlichen Verhandlung ist zu prüfen, ob die Beschwerde rechtzeitig, formal richtig eingelegt und sachlich begründet ist. Der Vorsitzende trägt dem Ausschuss und den Parteien den streitigen Sachverhalt vor. Zeugen brauchen nur gehört werden, wenn sie wesentlich zur Sache aussagen sollen.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, in dem auch der Vergleich oder die Entscheidung festzuhalten ist.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Entscheidungen

In der Verhandlung getroffene Entscheidungen können lauten:

- a) Der Beschluss in der Vorinstanz wird bestätigt
- b) Der Beschluss der Vorinstanz wird abgeändert – es ergeht nachfolgende Entscheidung.
- c) Die Streitsache wird an die Vorinstanz zurückverwiesen zwecks weiterer Aufklärung des Sachverhaltes und erneuter Entscheidung in der Vereinsinstanz.

Über die Bestätigung oder Abänderung des angefochtenen Beschlusses der Vorinstanz entscheidet der Schlichtungsausschuss selbst.

Seine Entscheidung ist endgültig und den Parteien in Form eines Bescheides mit Begründung schriftlich bekannt zu geben.



Verfahrenskosten

Die dem Schlichtungsausschuss entstandenen Aufwendungen setzt dieser fest und entscheidet, wer die Kosten zu tragen hat.

Mit dem Schriftverkehr und die Einziehung der auferlegten Kosten wird der Bezirksverband beauftragt.

Impressum

Herausgeber

Bezirksverband Bielefeld und Kreis Gütersloh der Kleingärtner e.V.

Mai 2015 · Auflage: 5.000

Gesamtherstellung

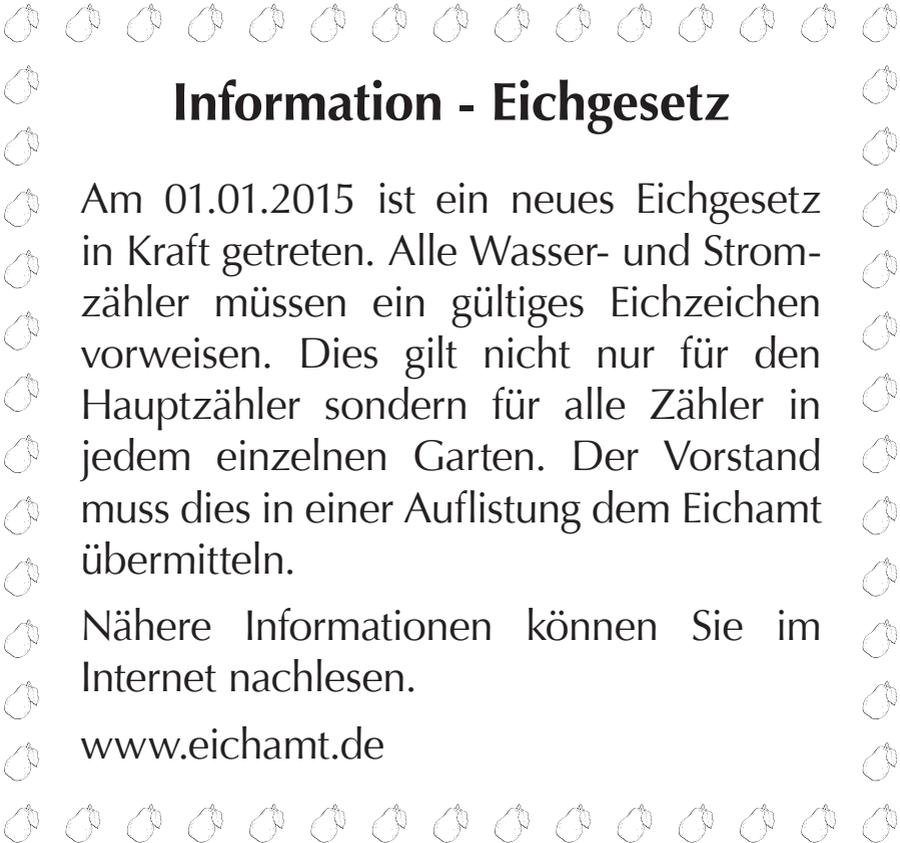
Druckerei Stryck & Löhr GmbH

Walther-Rathenau-Straße 47 · 33617 Bielefeld

Tel. 0521 / 17 12 55 · Fax 0521 / 17 41 63

info@stryck-loehr.de · www.stryck-loehr.de





Information - Eichgesetz

Am 01.01.2015 ist ein neues Eichgesetz in Kraft getreten. Alle Wasser- und Stromzähler müssen ein gültiges Eichzeichen vorweisen. Dies gilt nicht nur für den Hauptzähler sondern für alle Zähler in jedem einzelnen Garten. Der Vorstand muss dies in einer Auflistung dem Eichamt übermitteln.

Nähere Informationen können Sie im Internet nachlesen.

www.eichamt.de

Bilder auf der Rückseite sind aus dem Kgv. Zum Luttergarten Gütersloh und dem Besuchergarten des Bezirksverbandes



Bezirksverband Bielefeld und Kreis Gütersloh der Kleingärtner e.V.

Geschäftsstelle
Gadderbaumer Str. 40c
33602 Bielefeld

Öffnungszeiten

Dienstag
16.00 - 19.00 Uhr

Mittwoch - Freitag
9.00 - 12.30 Uhr

Tel. 05 21/17 98 91

info@kleingarten-bielefeld.de

www.kleingarten-bielefeld.de



